

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2024.00119 vom 19. Dezember 2024

ZH Verwaltungsgericht, 2024-12-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2024.00119

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2024.00119 du 19 décembre 2024

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2024.00119 del 19 dicembre 2024

Regeste

Nichtverlängerung der Aufenthaltsbewilligung | [Nichtverlängerung der Aufenthaltsbewilligung eines Staatsangehörigen der Dominikanischen Republik mangels Vorliegens eines nahehelichen Härtefalls.] Verneinung eines nahehelichen Härtefalls des mittlerweile von seiner brasilianischen, niederlassungsberechtigten Ehefrau geschiedenen Beschwerdeführers, der aufgrund des Sozialhilfebezugs und seiner Straffälligkeit die Integrationskriterien nach Art. 58a AIG nicht erfüllt. Vorliegend zulässige Berücksichtigung der strafrechtlichen Verurteilung, mit welcher auf eine Landesverweisung verzichtet wurde, bei der Überprüfung der Integration (E. 2). Kein Aufenthaltsanspruch aus der Beziehung zu seinen Töchtern mangels hinreichend enger wirtschaftlicher Beziehung und weitgehend tadellosen Verhaltens (E. 3). Abweisung

Erwägungen

E. 4

Eine Kindesanhörung erweist sich bei dieser Sachlage im vorliegenden Verfahren als nicht notwendig (vgl. BGE 147 I 149 E. 3.2).

E. 5

Die Beschwerde ist abzuweisen. Ausgangsgemäss sind die Gerichtskosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (§ 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 1 VRG) und es steht ihm keine Parteientschädigung zu (§ 17 Abs. 2 VRG).

E. 6

Zur Rechtsmittelbelehrung des nachstehenden Dispositivs ist Folgendes zu erläutern: Soweit ein Anwesenheitsanspruch des Beschwerdeführers geltend gemacht wird, ist die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten nach Art. 82 ff. des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (BGG, SR 173.110) zulässig; ansonsten steht die subsidiäre Verfassungsbeschwerde gemäss Art. 113 ff. BGG offen (Art. 83 lit. c Ziff. 2 und 4 BGG). Werden beide Rechtsmittel ergriffen, hat dies in der gleichen Rechtsschrift zu geschehen (Art. 119 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.